

Sitzung am: 24.03.2021	öffentlich	TOP Nr.:	Amt/Sachbearbeiter: LEV/Kim Ebinger, Karl Haberer
<b>Richtlinie der Stadt Schiltach zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft – Anhebung der Höchstgrenze je Betrieb auf 20.000 Euro in drei Jahren</b>			

**Sachvortrag:**

Die Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Betriebe von Seiten der Kommune sind gemäß der aktuellen Fassung der *Richtlinie zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft* (Stand Januar 2018) pro Landwirt begrenzt auf einen Höchstbetrag von insgesamt 5.000 Euro jährlich oder 15.000 Euro in 3 Jahren. Alle in der Richtlinie aufgeführten Zuschüsse fallen unter die Agrar-De-minimis-Verordnung.

Die Agrar-De-minimis-Verordnung gilt für Beihilfen (Einzelbeihilfen, Beihilferegulungen) an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor).

Die an ein Unternehmen ausgereichten Agrar-De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen Höchstwert nicht übersteigen.

Seit dem 14. März 2019 gilt die neue Agrar-De-minimis-Obergrenze von 20.000 Euro. D.h. der Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren/Kalenderjahren darf 20.000 Euro (statt bisher 15.000 Euro) nicht übersteigen.

Die gesetzte Höchstgrenze in der *Richtlinie zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft* hat sich in den vergangenen Jahren stets an der aktuell geltenden Agrar-De-minimis-Höchstgrenze orientiert.

Eine Anhebung der Obergrenze innerhalb der *Richtlinie zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft* würde auf die Auszahlungssummen häufig beantragter Leistungen wie Weidebetreuungs-/Transportkostenzuschuss oder Investitionskostenzuschuss für Weidezäune voraussichtlich nur geringe Auswirkungen haben, da aktuell nur zwei auf Schiltacher Gebiet tätige Betriebe die Höchstgrenze ausschöpfen. Zudem müssen alle erhaltenen De-minimis-Beihilfen zusammen betrachtet und addiert werden. Investitionskostenzuschüsse für Stallbauten können derzeit mit einer Förderhöchstsumme von maximal 15.000,- Euro innerhalb von 3 Jahren bezuschusst werden, begrenzt auf einen Zeitraum von 4 Förderperioden. Bei gleichbleibendem Förderzeitraum sowie gleichbleibendem Fördersatz (30 % Rinderställe, 40 % Schaf- und Ziegenställe) und Anhebung der Höchstgrenze analog zur De-minimis-Obergrenze könnte sich demnach der Gesamtzuschuss von Stallbauten im Einzelfall erhöhen.

Die Anhebung bietet aber vor allem den Vorteil, die langen Laufzeiten von z.B. Stallbauförderungen erheblich zu verkürzen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt einer Anhebung der Höchstgrenze innerhalb der *Richtlinie zur kommunalen Förderung der Landwirtschaft* je Betrieb auf 20.000 Euro in drei Jahren zu.